

700.01.01
POV

POLIZEIVERORDNUNG

Durch den Grossen Gemeinderat genehmigt
mit Beschluss vom 3. Februar 2011;
ergänzt durch Beschluss des Grossen Gemeinderates
vom 8. September 2011;
durch den Stadtrat mit Beschluss vom 2. Februar 2012
in Kraft gesetzt auf 1. April 2012

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Verantwortliche Organe	5
Art. 3	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
Art. 4	Hilfeleistung	5
Art. 4a	Polizeiliche Anordnungen	
II.	NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	
Art. 5	Persönliche Meldepflicht, Meldepflicht Dritter	5
Art. 6	Wochenaufenthalt, vorübergehender Aufenthalt	5
III.	SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN	
Art. 7	Grundsatz	6
Art. 8	Überwachung des öffentlichen Grundes	6
Art. 9	Schiessen	6
Art. 10	Schiessgelände	6
Art. 11	Feuerwerk	7
Art. 12	Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen	7
Art. 13	Laub-, Schnee- und Eisräumung	7
Art. 14	Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund	7
IV.	UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ	
Art. 15	Grundsatz	7
Art. 16	Ruhezeiten und Nachtruhe	7
Art. 17	Baulärm	7, 8
Art. 18	Landwirtschaft, Notstandsarbeiten	8
Art. 19	Motorsport, Motorspielzeuge	8
Art. 20	Veranstaltungen im Freien	8
Art. 21	Schiesslärm	8
Art. 22	Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern und im Freien	8
Art. 23	Künstliche Lichtquellen	8
Art. 24	Verbrennen von Gartenabfällen; Feuer im Freien	9
Art. 25	Ausnahmen, Einschränkungen	9



V.	SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS	
Art. 26	Unfug	9
Art. 27	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes	9
Art. 28	Gesteigerter Gemeingebrauch	9
Art. 29	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	9
Art. 30	Rettungs- und Löscheinrichtungen	10
Art. 31	Strassensperrung	10
Art. 32	Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Klein-abfälle	10
Art. 33	Notdurft	10
Art. 34	Entsorgung von Kehricht	10
Art. 35	Sammelgut	10
Art. 36	Arbeiten an Fahrzeugen	10
Art. 37	Schutz von Kulturen und Privatgrund	10
Art. 38	Bepflanzungen	11
Art. 39	Fundgegenstände	11
Art. 40	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	11
Art. 41	Fahrende	11
Art. 42	Sammlungen	11
VI.	TIERHALTUNG	
Art. 43	Allgemeines	11
Art. 44	Hundehaltung	11
VII.	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 45	Vollzug	12
Art. 46	Strafen	12
Art. 47	Inkrafttreten	12



Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	<p>¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum und dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Illnau-Effretikon.</p> <p>² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	Zweck
Art. 2	Die stadtpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Stadtrates erfüllt.	Verantwortliche Organe
Art. 3	Die Störung der polizeilichen Tätigkeit und die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane sind verboten.	Störung der polizeilichen Tätigkeit
Art. 4	Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.	Hilfeleistung
Art. 4a	Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. ¹	Polizeiliche Anordnungen

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 5	<p>¹ Wer sich in der Stadt niederlässt, länger als drei Monate Aufenthalt nimmt oder innerhalb der Stadt die Wohnadresse wechselt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen bei der Einwohnerkontrolle an- bzw. umzumelden und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.</p> <p>² Wer den Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Stadt aufgibt, hat sich unter Angabe der neuen Adresse und unter Vorweisung des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.</p> <p>³ Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.</p> <p>⁴ Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt oder ihr Räume vermietet.</p> <p>⁵ Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.¹</p>	Persönliche Meldepflicht, Meldepflicht Dritter
Art. 6	<p>¹ Die Anmeldung zum Wochenaufenthalt bzw. zum vorübergehenden Aufenthalt ist jährlich zu wiederholen. Der Stadtrat kann längere Fristen festlegen.</p> <p>² Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Illnau-Effretikon als Niederlassungsort.</p>	Wochenaufenthalt, vorübergehender Aufenthalt

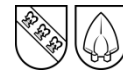
¹ ergänzt mit GGRB-Nr. 076/16 vom 14. Juli 2016



III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 7	Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden sowie Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.	Grundsatz
Art. 8 ¹	<p>¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p>² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personen-Identifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement.</p>	Überwachung des öffentlichen Grundes
Art. 9	<p>¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.</p> <p>² Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.</p>	Schiessen
Art. 10	Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Schiessgelände

¹* Eingefügt und ergänzt mit GGRB-Nr. Nr. 036/11 vom 8. September 2011.



Art. 11	<p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.</p> <p>² Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, ist der Veranstalter verpflichtet, die Nachbarschaft auf geeignete Weise darüber zu informieren. Ferner können auf Kosten des Veranstalters Zeitpunkt und Dauer des Feuerwerkes amtlich publiziert werden.</p>	Feuerwerk
Art. 12	<p>Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusperren bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen
Art. 13	<p>Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.</p>	Laub-, Schnee- und Eisräumung
Art. 14	<p>¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Der Stadtrat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund

IV. UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ

Art. 15	<p>¹ Übermässige, die Nachbarschaft störende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>² Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht.</p>	Grundsatz
Art. 16	<p>¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.</p> <p>² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Baumsägen, Rasen- und Gartengeräten sind werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt; samstags nur bis 18.00 Uhr.</p>	Ruhezeiten und Nachtruhe
Art. 17	<p>¹ Für Baulärm gelten die Schutzbestimmungen der Kantonalen Baulärmverordnung.</p> <p>² Von 12.00 bis 13.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.</p>	Baulärm



Art. 18	<p>¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>	Landwirtschaft, Notstandsarbeiten
Art. 19	<p>¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.</p> <p>³ Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).¹</p> <p>⁴ Drohnen- und Flugmodellflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und / oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre und der Datenschutz Dritter zu respektieren.¹</p>	Motorsport, Motorspielzeuge
Art. 20	<p>¹ Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann die zuständige Behörde weitere zeitliche Abweichungen anordnen.</p>	Veranstaltungen im Freien
Art. 21	Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.	Schiesslärm
Art. 22	<p>¹ Beim Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien dürfen Dritte nicht übermässig gestört werden.</p> <p>² Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte übermässig gestört werden.</p> <p>³ In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megafonen und dergleichen im Freien oder in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p>	Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte im Innern und im Freien
Art. 23	Die Verwendung künstlicher Lichtquellen wie Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume ist verboten.	Künstliche Lichtquellen

¹ ergänzt mit GGRB-Nr. 076/16 vom 14. Juli 2016



Art. 24	<p>¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb von dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Gartenabfälle dürfen in Wohngebieten nicht verbrannt werden. Ausserhalb von Wohngebieten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantonalen Abfallgesetzes.</p> <p>³ Grossfeuer zu besonderen öffentlichen Anlässen (Bundesfeier, Festakte wie z.B. Stadtfäscht usw.) sowie Kleinfeuer sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Brenngut verwendet wird.</p>	Verbrennen von Gartenabfällen; Feuer im Freien
Art. 25	Der Stadtrat kann bezüglich Abschnitt IV Ausnahmegewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen anordnen.	Ausnahmen, Einschränkungen
V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS		
Art. 26	<p>¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p>² Insbesondere ist verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen.</p>	Unfug
Art. 27	<p>¹ Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.</p> <p>² Der Stadtrat und die Schulpflege können über die Benützung der unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Anlagen nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes
Art. 28	Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.	Gesteigerter Gemeingebrauch
Art. 29	<p>¹ Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.</p> <p>² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedigungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>³ Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.¹</p>	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ geändert mit GGRB-Nr. 076/16 vom 14. Juli 2016



Art. 30	<p>¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benützt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.</p> <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.</p>	Rettungs- und Löscheinrichtungen
Art. 31	<p>¹ Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p>	Strassensperrung
Art. 32	<p>¹ Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat ohne Verzug wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>² Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummis sowie Raucherwaren etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter bzw. Aschenbecher weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p>	Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle
Art. 33	<p>Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund im Siedlungsgebiet ist verboten.</p>	Notdurft
Art. 34	<p>¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.</p> <p>² Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigene Sammelbehälter zurückgegeben werden können.</p>	Entsorgung von Kehricht
Art. 35	<p>Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.¹</p>	Sammelgut
Art. 36	<p>Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	Arbeiten an Fahrzeugen
Art. 37	<p>¹ Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.</p> <p>² Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden.</p> <p>³ Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.</p> <p>⁴ Fahrzeuge dürfen von Unberechtigten auf privatem Grund nicht abgestellt werden.</p>	Schutz von Kulturen und Privatgrund

¹ geändert mit GGRB-Nr. 076/16 vom 14. Juli 2016



Art. 38	<p>¹ Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p> <p>² Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Bei Nichtbefolgen erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft.</p>	Bepflanzungen
Art. 39	<p>¹ Gefundene Sachen, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben.</p> <p>² Für die Handhabung von Fundgegenständen ist Art. 720 Zivilgesetzbuch massgebend.</p>	Fundgegenstände
Art. 40	<p>¹ Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund zum Zwecke des Campierens ist verboten.</p> <p>² Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Mit Bewilligung des Grundeigentümers ist das vorübergehende Campieren und Zelten auf privatem Grund gestattet.</p> <p>⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene bleiben vorbehalten.</p>	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen
Art. 41	<p>¹ Fahrende dürfen sich innerhalb des Gemeindegebietes nur auf den ihnen zugewiesenen Durchgangsplätzen aufhalten.</p> <p>² Deren Benützung hat nach den dort geltenden Vorschriften zu erfolgen. Der Stadtrat erlässt zu diesem Zweck eine Platzordnung.</p>	Fahrende
Art. 42	<p>Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung.</p>	Sammlungen

VI. TIERHALTUNG

Art. 43	<p>¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.</p> <p>² Das Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p>	Allgemeines
Art. 44	<p>Für die Hundehaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes.</p>	Hundehaltung



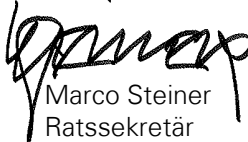
VII. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45	<p>¹ Die vom Stadtrat mit dem Vollzug betrauten Behörden bzw. Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	Vollzug
Art. 46	<p>¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens.</p>	Strafen
Art. 47	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 11. November 1993 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>	Inkrafttreten

Effretikon, 3. Februar 2011

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


Barbara Scheidegger-Conrad
Präsidentin

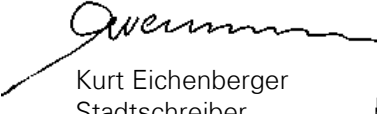

Marco Steiner
Ratssekretär

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss vom 2. Februar 2012 per 1. April 2012 in Kraft.

Effretikon, 2. Februar 2012

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber